



Hannover, August 2022

## **Aufruf zur Bewerbung als Stelle für Soziale Innovation im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Innovation“**

### **Förderinhalte**

Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den niedersächsischen Regionen ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben.

Angesichts der ganz unterschiedlichen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen in unseren Landesteilen werden differenzierte und spezifische Lösungsansätze benötigt. Die Förderung der regionalen Innovations- und Entwicklungspotenziale ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der niedersächsischen Regionen.

Soziale Innovationen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Mit der Richtlinie „Soziale Innovation“ sollen gezielt innovative und übertragbare Lösungsansätze entwickelt und erprobt werden, die neue Antworten auf die spezifischen Herausforderungen in zentralen gesellschaftlichen Handlungsfeldern geben können.

Die Richtlinie Soziale Innovation fördert daher Projekte

im Handlungsfeld Arbeitswelt im Wandel mit der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung sozial-innovativer Ansätze zur Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmern und Arbeitskräften an den Wandel,

und

im Handlungsfeld Daseinsvorsorge mit der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung sozial-innovativer Ansätze zur Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Der Fördergegenstand ist bewusst thematisch breit gefasst. Er soll möglichst vielen innovativen Ideen aus unterschiedlichen Bereichen Zugang zu einer Förderung ermöglichen. Von zentraler Bedeutung ist der Innovationsgehalt der Projektideen bezogen auf die regionale Bedarfslage und die geplante Umsetzungsstrategie der Projektidee. Erwartet wird, dass eine konkrete gesellschaftliche Herausforderung durch die Vorhaben anders und besser als bisher gelöst wird und so ein besseres Miteinander entsteht.

**Um diesen Prozess aktiv zu befördern und zu unterstützen werden neben den sozial-innovativen Projekten auch drei Stellen für Soziale Innovation gefördert.**

## **Aufgaben der Stellen für Soziale Innovationen**

Die Erfahrung zeigt, dass viele potenzielle Antragstellende Unterstützung benötigen, um aus guten Ansätzen aussagekräftige Ideen und Anträge zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund haben die Stellen für Soziale Innovation insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie unterstützen und aktivieren regionale Akteurinnen und Akteure sowie Sozialpartnerinnen und Sozialpartner bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen in den zwei Förderschwerpunkten „Arbeitswelt im Wandel“ und „Daseinsvorsorge“.
- Sie begleiten Projektträger bei der Umsetzung sozial-innovativer Projekte.
- Sie leiten Erkenntnisse aus der Umsetzung sozial innovativer Projekte ab und machen diese in geeigneter Art und Weise potenziellen Adressaten zugänglich und kommunizieren sie öffentlich. Wünschenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Nutzung von Erfahrungen aus den anderen Bundesländern oder dem europäischen Ausland.
- Sie bauen geeignete Netzwerke und Formate zur Verbreitung sozial-innovativer Lösungsansätze auf und pflegen sie.
- Sie prüfen, ob sich das Projekt für inter- und/oder transnationale Zusammenarbeit eignet und falls ja, tragen sie zur Stärkung einer solchen Zusammenarbeit bei.

Es werden insgesamt drei Stellen für Soziale Innovation gefördert, davon zwei für das Handlungsfeld „Arbeitswelt im Wandel“ sowie eine für das Handlungsfeld „Daseinsvorsorge/Zugang zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen“.

## **Art und Höhe der Zuwendung**

Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung. Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich im Programmgebiet SER 70 % und im Programmgebiet ÜR 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Projektleitung und eine Teilzeitstelle Projektmitarbeit/-assistenz (50 Prozent).

Die Ausgaben für die Projektleitung sind höchstens bis Funktionsstufe 6, für die Projektmitarbeit/-assistenz bis Funktionsstufe 3 als zuwendungsfähig anerkannt.

Weitere förderfähige Ausgaben sind Ausgaben für Honorartätigkeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten. Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die genannten Ausgaben in Höhe von 35 % abgegolten.

Jede Stelle nimmt ihre Aufgaben landesweit an einem Standort wahr. Allerdings sind pro Stelle zwei Anträge zu stellen, jeweils einer für das Programmgebiet SER und ÜR. Die landesweit anfallenden Gesamtausgaben sind im Verhältnis 60:40 auf die Programmgebiete SER:ÜR in beiden Anträge aufzuteilen.

## **Fördervoraussetzungen**

Für die Stellen für Soziale Innovation sind die Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Landesverbände der Wohlfahrt (einschließlich Gesundheits-, Pflege-,

Bildungs- und anderer sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) antragsberechtigt. Sie müssen jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben.

## **Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt die Förderung nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+).

## **Auswahlverfahren**

Anträge auf Förderung als Stelle für Soziale Innovation sind vollständig und fristgerecht **bis zum 01.09.2022** über das Kundenportal der NBank als Bewilligungsstelle zu stellen. Der unterzeichnete Antrag ist zusätzlich postalisch einzureichen. Es gilt der Posteingangstempel.

**Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover**

Zugang zum neuen Kundenportal mit allen für die Antragstellung benötigten Vordrucken und Dokumenten erhalten Sie auf der Internetseite der NBank.

Die Bewertung der Anträge erfolgt durch die NBank auf der Grundlage des Scorings für Stellen nach Nr. 2.1.2 der Richtlinie „Soziale Innovation“.

In den sechs Qualitätskriterien des Scorings können insgesamt maximal 100 Punkte erzielt werden. Mindestens 60 Punkte sind für eine Förderung notwendig. Die Auswahl und Entscheidung über die Stellen für Soziale Innovation erfolgt abschließend nach einem Ranking.

Es wird angestrebt, das Auswahlverfahren bis Ende Dezember 2022 zum Abschluss zu bringen, so dass die ausgewählten Stellen für Soziale Innovation ihre Tätigkeit zum 01.01.2023 aufnehmen können.

Durch die Einreichung eines Antrags auf Bewerbung als Stelle für Soziale Innovation entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es erfolgt keine Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen. Antragsteller haben ebenso keinen Anspruch auf die Rückgabe der eingereichten Unterlagen.

Weitere Informationen zur Richtlinie „Soziale Innovation“ und zur Antragstellung finden Sie auf der Website der NBank im Förderfinder.

Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie bitte an die NBank.

## **Ansprechpartnerinnen für die Beratung**

- Sabrina Fürstenberg-Wiegmann  
Telefon: 0511 30031-9867  
E-Mail: [sabrina.fuerstenberg-wiegmann@nbank.de](mailto:sabrina.fuerstenberg-wiegmann@nbank.de)
- Simone Foedrowitz  
Telefon: 0511 30031-9695  
E-Mail: [simone.foedrowitz@nbank.de](mailto:simone.foedrowitz@nbank.de)